

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Konsekutiven Studiengang Bauingenieurwesen – Konstruktiver Ingenieurbau mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 25/2018
	erarb. Dez./Einheit Telefon Fak. B 4415	Datum 13. Juli 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen-Konstruktiver Ingenieurbau mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 09.05.2018 die Studienordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 13. Juli 2018 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Internationale Studienleistungen
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Abschluss des Masterstudiums
- § 10 Fachstudienberatung
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Bauingenieurwesen-Konstruktiver Ingenieurbau mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind gute Prüfungsergebnisse im Abschluss Bachelor of Science im Studiengang Bauingenieurwesen oder ein vom zuständigen Prüfungsausschuss als fachlich gleichwertig anerkannter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.
- (2) Die Gesamtbewertung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses muss in der Regel mindestens 2,5 sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Bei fehlenden fachlichen Vorkenntnissen kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung mit der Auflage verbinden, dass eine bestimmte Anzahl von Modulen aus dem Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Bauhaus-Universität Weimar nachzuholen und in den ersten zwei Fachsemestern abzuschließen sind. Ein Teil der nachzuholenden Module im Umfang von 12 LP können im Rahmen des Masterstudienplans im Sinne einer Anpassungsqualifizierung als Wahlmodule gewertet werden. Art und Umfang der Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt, dies geschieht in Absprache mit dem Studiengangleiter und dem Fachstudienberater.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
 - a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
 - b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate:
DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4)
oder eines gleichwertigen Nachweises.
- (5) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Fachstudienberater, bei internationalen Studienbewerbern in Absprache mit dem Dezernat für Studium und Lehre.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im ersten Fachsemester zu Beginn des Wintersemesters als auch zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP).
- (2) Der Studiengang kann nach § 11 der gültigen Immatrikulationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar in Teilzeit studiert werden.

§ 5 Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen-Konstruktiver Ingenieurbau zielt auf ein intensiv betreutes und forschungsorientiertes vertiefendes Studium ab, in dem bereits in einem ersten Hochschulstudium und ggf. in der praktischen Berufsausübung erworbene Fach- und Methodenkompetenz

in einigen grundlegenden Ingenieurgebieten exemplarisch weiter ausgebaut wird. Durch die Wahl einer Vertiefungsrichtung mit dem entsprechenden Fächerkanon kann der Studierende die Vertiefung in ihren Ausprägungen selbst gestalten.

(2) Durch die vertiefte Vermittlung von wissenschaftlich fundierten und interdisziplinären Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden sollen die Absolventen zur Ausübung anspruchsvoller Ingenieur Tätigkeiten bei Planung, Konstruktion und Ausführung von Bauwerken befähigt werden. Durch die verstärkte Förderung theoretisch-wissenschaftlicher Fähigkeiten in einem breiten Spektrum der Ingenieurwissenschaften mit dem Schwerpunkt im Bauingenieurwesen stellt das Studium in besonderer Weise eine systematische Vorbereitung auf spätere Forschungstätigkeit dar.

(3) Der Studiengang vermittelt neben den fachlichen auch soziale Kompetenzen zur Persönlichkeitsentwicklung. In den Vorlesungen, Seminaren und studentischen Projektgruppen werden Fähigkeiten des zivilgesellschaftlichen Engagements gefördert:

- Führen und Moderieren von einem defensiven Standpunkt aus
- Hören und Interpretieren der Argumente anderer
- Kennenlernen und Akzeptieren von Unterschieden
- Entscheidungsfindung und Abwägen von Alternativen
- Befähigung zum Aufbau von Beziehungen in einem fremden Umfeld
- Entwicklung einer kritischen, hinterfragenden Herangehensweise bei der Informationsbeschaffung unter Einbeziehung philosophischer, sozialer, politischer und kultureller Konzepte
- Zuwendung zu den fundamentalen Werten und Grundsätzen der Europäischen Gemeinschaft

(4) Der akademische Grad "Master of Science" wird nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verliehen.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) In jedem Semester werden 30 LP erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene benotete Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

(2) Das Studium ist wie folgt strukturiert: siehe Anlage 1 (Studienplan)

(3) Das Masterstudium hat folgende Vertiefungen:

- Hoch- und Industriebau
- Brückenbau
- Ingenieurbau
- archineering

(4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die i.d.R. aus einer Prüfungsleistung besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst einen Studienaufwand von drei bis sechs Leistungspunkten. Es gibt vier strukturelle Grundformen von Modulen:

1. Grundlagenmodule:

diese haben alle Studierenden zu belegen; siehe Anlage 1

2. Vertiefungsmodule:

diese haben die Studierenden entsprechend der gewählten Vertiefung zu belegen; siehe Anlage 1

3. Wahlpflichtmodule:

die Studierenden müssen innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen; siehe Anlage 1

Wahlpflichtmodul-A

wählbar aus Modulen der Fakultät Architektur und Urbanistik,

Wahlpflichtmodul-B

wählbar aus den Vertiefungsmodulen der Vertiefung Hoch- und Industriebau und der Vertiefung Brückenbau des Studienganges Bauingenieurwesen-Konstruktiver Ingenieurbau

Wahlpflichtmodul-C

wählbar aus den nichtbelegten Vertiefungsmodulen des Studienganges Bauingenieurwesen-Konstruktiver Ingenieurbau, Mastermodulen des Wahlpflichtkatalogs der Fakultät Bauingenieurwesen, Mastermodulen anderer Studiengänge der Fakultät Bauingenieurwesen (Management, Umweltingenieurwissenschaften, Baustoffingenieurwissenschaft, NHRE, Digital Engineering) und nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der Vertiefungen auch thematisch passende Mastermodule anderer Hochschulen.

4. Wahlmodule:

die Studierenden haben die freie Auswahl aus einem breiten Angebotskatalog der Masterstudiengänge der Universität (ggf. Anpassungsqualifizierung für Externe, d.h. Bachelor-Module aus dem Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Bauhaus-Universität Weimar) sowie aus Mastermodulen anderer Hochschulen.

(5) Die Masterarbeit ist studienbegleitend im vierten Semester anzufertigen. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 24 LP verbunden.

§ 7 Internationale Studienleistungen

(1) Die internationale Ausrichtung des Studienganges wird dadurch charakterisiert, dass ein Teil der Studienleistungen im Ausland absolviert werden kann. Ein solcher Auslandsaufenthalt wird empfohlen und nachhaltig unterstützt.

(2) Ein Auslandsaufenthalt ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Zur Anerkennung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen ist ein „Learning Agreement“ zu erstellen. Das „Learning Agreement“ wird nach Rücksprache mit dem Studiengangleiter und dem Erstprüfer für das anzuerkennende Modul vom Fachstudienberater geprüft. In einer persönlichen Absprache mit dem Studierenden vereinbart der Fachstudienberater Art und Umfang der Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Nach der Rückkehr ist dem Fachstudienberater zeitnah das „Learning Agreement“ zusammen mit dem „Transcript of Records“ (detaillierte Auflistung der besuchten Veranstaltungen mit den entsprechenden Leistungspunkten sowie der erbrachten Leistungen mit den benoteten Leistungsnachweisen) vorzulegen. Sind die vereinbarten Leistungen erbracht, werden die erworbenen Studienleistungen anerkannt und auf das Studium angerechnet. Erreichte Noten werden auf das deutsche Notensystem umgerechnet.

§ 8 Nachteilsausgleich

(1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet die allgemeine Studienberatung.

(3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs wird den spezifischen Belangen von chronisch kranken und benachteiligten Studierenden Rechnung getragen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung.

(4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 9 Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung zusammensetzt.

§ 10 Fachstudienberatung

(1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt.

(2) Die individuelle Studienberatung führt der Fachstudienberater durch.

(3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Hochschullehren und akademischen Mitarbeitern der Fakultät Bauingenieurwesen durchgeführt.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben.

Fakultätsratsbeschluss am 09.05.2018

Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Hans Wilhelm Alfen
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. R. Junghanß
Justitiar

Genehmigt am 13. Juli 2018

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

